

Ausfertigung

451



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

Aktenzeichen: 4 B 314/01 MD

BESCHLUSS

in der Verwaltungsrechtssache

des ObVermIng. M

Antragstellers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

das **Regierungspräsidium Dessau**, vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau,

Antragsgegner,

w e g e n

Verwaltungsvollstreckung (Vermessungskosten).

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat am 31. Juli 2001 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1.368,10 DM festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag des Antragstellers, die Vollstreckung der Kostenvorschussforderungen des Katasteramtes Wernigerode für die Anträge auf Fortführung des Liegenschafts-

katasters mit den Zeichen E 1-43/2000, E 7-2792/1999, E 1-2241/1999, E 7-102/2000, E 1-1543/1999 und E 6-1544/1999 einstweilen einzustellen, hat keinen Erfolg.

Das angerufene Gericht ist gemäß § 52 Nr. 1 VwGO für die Entscheidung über den Antrag örtlich zuständig. Die angefochtenen Kostenvorschussforderungen des Katasteramtes Wernigerode stehen in sachlichem Zusammenhang mit der Vermessung von Grundstücken, die im Gerichtsbezirk des Verwaltungsgerichts Magdeburg liegen.

Der Antragsteller hat den für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO erforderlichen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1, 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Eine einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO darf nur dann aus Gründen effektiven Rechtsschutzes (Artikel 19 Abs. 4 GG) einer Entscheidung in der Hauptsache vorgreifen, wenn es für den Antragsteller schlechthin unzumutbar ist, den Ausgang eines eventuellen Klageverfahrens in der Hauptsache abzuwarten, und zumindest überwiegende Erfolgsaussichten in der Hauptsache bestehen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 12. Auflage, § 123 Rn. 14 m. w. N.). Das ist vorliegend nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes lediglich gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht der Fall.

Der Antragsgegner ist als Vollstreckungsbehörde passivlegitimiert. Er ist für die Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß § 6 VwVG LSA i. V. m. dem Runderlass des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 1998 (MBI. LSA Nr. 1/1999, S. 31) zuständig.

Die Voraussetzungen für die Vollstreckung der streitgegenständlichen Kostenbescheide nach § 3 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) liegen vor.

Bei den Kostenvorschussforderungen des Katasteramtes Wernigerode gemäß § 7 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) handelt es sich um vollstreckbare Leistungsbescheide im Sinne der §§ 1, 3 VwVG LSA (vgl. Loeser, Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz, § 7, Nr. 6 c, Seite 13).

Rechtsbehelfe gegen die Kostenforderungen haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVG LSA). Die geschuldeten Leistungen waren fällig. Die Vollstreckung wurde dem Antragsteller gemäß § 4 VwVG LSA durch eine Mahnung angedroht (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 VwVG LSA).

Der Antragsgegner konnte daher gemäß den §§ 6, 7 VwVG LSA auf Anordnung des Katasteramtes Wernigerode die Vollstreckung einleiten.

Die von dem Antragsteller geäußerten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Anforderung der Kostenvorschüsse für die Anträge auf Fortführung des Liegenschaftskatasters ist für die Rechtmäßigkeit der Vollstreckung grundsätzlich ohne Bedeutung, da die Rechtmäßigkeit des zu vollstreckenden Grundverwaltungsaktes keine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Vollstreckung ist, solange der Verwaltungsakt nicht gemäß § 44 VwVG LSA nichtig ist (vgl. Kopp/Schenke a. a. O., § 167, Rn. 19).

Gemäß § 44 VwVG LSA ist ein Verwaltungsakt dann nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist. An einem solchen offenkundig schwerwiegenden Fehler leiden die Kostenbescheide des Katasteramtes Wernigerode nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus den §§ 13 Abs. 2, 20 Abs. 3 GKG und in Anlehnung an den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 1996 (NVwZ 1996, 563), wonach der Streitwert $\frac{1}{4}$ des Wertes der Hauptsache beträgt.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses der Antrag auf Zulassung der Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt gestellt werden. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg zu stellen. Der Antrag muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist, darzulegen.

Albrecht

Blaurock

Seifert



Ausgefertigt:

(Hunger) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle